

Allgemeine Einkaufsbedingungen (Rev 05 vom 10. April 2018)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Auf diese Vereinbarung findet ausschließlich das UN-Kaufrecht Anwendung, soweit es den Handel von Waren betrifft. Bei Dienstleistungen und insbesondere bei Entwicklungsaufträgen gilt die revidierte Berner Übereinstimmung, soweit im Nachfolgendem nicht anderes geregelt ist. Soweit dieses Recht lückenhaft ist, gilt das Recht des Ortes, an dem der Lieferant Huf beliefert und zwar im Sinne einer Rechtswahl. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für unsere sämtlichen Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen, sofern sie nicht mit unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung geändert oder ausgeschlossen werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen unseres Vertragspartners gelten nur dann, wenn wir sie schriftlich bestätigen.
- 1.2 Unsere Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Verträge, Lieferungen und Leistungen, auch wenn ihr Text unseren Vertragspartnern nicht erneut mit unserer Anfrage oder unserer Bestellung zugesandt wird.

2. Angebot und Abschluss

- 2.1 Unsere Bestellungen sind nur dann gültig, wenn sie schriftlich erfolgt sind.
- 2.2 Nimmt unser Vertragspartner unsere Bestellung nicht binnen 5 Tagen an, sind wir an die Bestellung nicht mehr gebunden. Abweichendes gilt nur dann, wenn wir dieses ausdrücklich schriftlich zusagen.
- 2.3 Sämtliche Vereinbarungen zwischen uns und unserem Vertragspartner sind bei Vertragsabschluß schriftlich niederzulegen. Sämtliche Abreden - auch soweit sie später erfolgen - werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung wirksam, insofern ist die unseren Mitarbeitern oder Vertretern erteilte Vollmacht beschränkt.
- 2.4 Soweit wir nicht ausdrücklich mit unserem Vertragspartner Gegenteiliges vereinbaren, sind sämtliche Preise einschließlich Verpackung, Verpackungsmaterial, Transportkosten und sonstigen Nebenkosten; lediglich die gesetzliche MwSt ist den Preisen gegebenenfalls hinzuzusetzen.

Soweit wir mit unserem Vertragspartner keine spezielle Vereinbarung getroffen haben, sind wir berechtigt, 3 % Skonto innerhalb von 14 Tagen nach Eingang von Ware und Rechnung oder 2 % Skonto binnen 30 Tagen nach Eingang von Ware und Rechnung zu ziehen; ziehen wir kein Skonto, müssen wir die Rechnung unseres Vertragspartners erst binnen 60 Tagen nach Eingang von Ware und Rechnung zahlen.

Sind Liefertermine und Lieferfristen vereinbart, berechnen sich die Zahlungsziele im Falle einer vorzeitigen Lieferung nicht vom Wareneingang, sondern vom vorgesehenen Lieferdatum an. Kommen Ware und Rechnung bei uns nicht zeitgleich sondern zeitversetzt an, laufen die Fristen erst ab dem Zeitpunkt, wenn sowohl Ware als auch Rechnung in unserem Hause angekommen sind.

- 2.5 Kaufmännische Bestätigungsschreiben unseres Vertragspartners bewirken auch ohne unseren Widerspruch nicht, dass ein Vertrag mit einem von unserer Bestellung und unseren sonstigen schriftlichen Erklärungen abweichendem Inhalt zustande gekommen ist.

3. Lieferung und Gefahrübergang

- 3.1 Soweit wir mit unseren Vertragspartnern nichts Gegenteiliges vereinbart haben, ist unser Vertragspartner nicht berechtigt Teillieferungen und/oder Teilleistungen zu erbringen.
- 3.2 Wenn wir mit unserem Vertragspartner nichts anderes vereinbart haben, hat unser Vertragspartner die Ware frei Haus bei uns anzuliefern. Preis- und Leistungsgefahr geht in jedem Falle erst beim Eintreffen der Ware und der Leistung bei uns oder der von uns benannten Empfangsstelle auf uns über.
- 3.3 Unser Vertragspartner hat jeder Sendung zwei Lieferscheine beizufügen, die alle wesentlichen Merkmale unserer Bestellung enthalten. Die Rechnung muß die gleichen Angaben enthalten.

4. Liefertermine, Abrufe

- 4.1 Die vereinbarten Liefer- und Abruftermine sind verbindlich, Lieferfristen rechnen sich vom Datum unserer Bestellung oder Bestätigung an. Ergibt sich für unseren Vertragspartner, gleich aus welchem Grunde, die Gefahr einer Lieferverzögerung, so sind wir unverzüglich unter Nachweis der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich zu unterrichten.
- 4.2 Unsere Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn unser Vertragspartner ihnen nicht binnen 5 Werktagen nach Zugang widerspricht.

5. Prüfungsrecht

- 5.1 Wir sind berechtigt, die bestellten Gegenstände/Waren nach einer Vorankündigungsfrist von 3 Werktagen jeder Zeit zu den geschäftsüblichen Zeiten im Werk unseres Vertragspartners zu prüfen oder überprüfen zu lassen.

6. Abtretung

- 6.1 Die Abtretung von gegen uns gerichteten Forderungen ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig.

7. Aufrechnung

- 7.1 Mit uns zustehenden Gegenforderungen können wir in jedem Falle und unter den gesetzlichen Voraussetzungen aufrechnen.

8. Gewährleistung

- 8.1 Unser Vertragspartner leistet dafür Gewähr, dass seine Waren und Leistungen den Vereinbarungen, den gesetzlichen Bestimmungen sowie dem jeweils neuesten Stand der Technik entsprechen.
- 8.2 Wir weisen unseren Vertragspartner darauf hin, dass in unserem Hause bei der Wareneingangskontrolle lediglich eine Sichtkontrolle durchgeführt wird, so dass wir offenkundige Mängel sowie Mehr- oder Minderleistungen gegenüber unserem Vertragspartner unverzüglich rügen können. Insofern wird unsere Rügepflicht nach § 377 HGB eingeschränkt.
- 8.3 Ansonsten stehen uns die gesetzlichen Gewährleistungsrechte und Schadensersatzansprüche uneingeschränkt zu.

9. Verzug, Unmöglichkeit

- 9.1 Befindet sich unser Vertragspartner mit der Lieferung im Verzug, so hat er eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 1 % des Lieferwertes für jede vollendete Woche des Verzuges, maximal jedoch in Höhe von 8 % des Lieferwertes, zu zahlen, wobei es unserem Vertragspartner vorbehalten ist, nachzuweisen, dass tatsächlich infolge des Verzuges gar kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Uns bleibt es vorbehalten, weitergehende Schadensersatzansprüche geltend zu machen.
- 9.2 In jedem Falle, in dem uns ein Anspruch auf Schadensersatzanspruch zusteht, können wir 20 % des vertraglich vereinbarten Preises ohne Nachweis als Entschädigung verlangen, sofern unser Vertragspartner nicht nachweist, dass gar kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Unser Recht, einen tatsächlich entstandenen, höheren Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Produzentenhaftung

- 10.1 Unser Vertragspartner hat uns von allen Schadensersatzansprüchen freizustellen, die Dritte aufgrund der Vorschriften über unerlaubte Handlung, über Produkthaftung oder kraft sonstiger Vorschriften wegen Fehlern oder Mängeln an den von uns bzw. von unserem Vertragspartner hergestellten oder gelieferten Waren gegen uns geltend machen, soweit solche Ansprüche gegen unseren Vertragspartner begründet wären oder lediglich wegen inzwischen eingetretener Verjährung nicht mehr begründet sind. Unter diesen Voraussetzungen hat unser Vertragspartner uns auch von unseren Kosten einer Rechtsverteidigung freizustellen, die wegen solcher Ansprüche gegen uns erfolgt.

Sofern die geltend gemachten Ansprüche auch uns gegenüber begründet oder lediglich wegen inzwischen eingetretener Verjährung nicht mehr begründet sind, besteht ein anteiliger Freistellungsanspruch von uns gegen unseren Vertragspartner, dessen Höhe sich nach § 254 BGB richtet. Unsere Freistellungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 437, 440, 478 BGB und aus sonstigen Rechtsgründen bleiben von der voranstehenden Vorschrift unberührt.

11. Ersatzteile

- 11.1 Unser Vertragspartner hat sicherzustellen, dass für jedes von ihm im Verlauf der Geschäftsbeziehungen an uns gelieferte Teil auf die Dauer von mindestens 15 Jahren, berechnet von der letzten Serienlieferung eines entsprechenden Teiles an, auf unsere Anforderung hin Ersatzteile geliefert werden können.

12. Schutzrecht

- 12.1 Unser Vertragspartner steht dafür ein, dass durch die von ihm gelieferten Waren/Teile irgendwelche Rechte Dritter, insbesondere Patente, Gebrauchsmuster, sonstige Schutz- oder Urheberrechte nicht verletzt werden. Er stellt uns von Ansprüchen Dritter, die sich aus einer etwaigen Verletzung solcher Rechte ergeben, frei. Darüber hinaus übernimmt er alle Kosten, die uns dadurch entstehen, dass Dritte die Verletzung solcher Rechte geltend machen und wir uns hiergegen verteidigen.

13. Formen und Werkzeuge, Unterlagen, Geheimhaltung

- 13.1 Modelle, Muster, Zeichnungen, Abbildungen, Kalkulationen, Matrizen, Schablonen und sonstige Fertigungs- und Fertigungshilfsmittel, die wir unserem Vertragspartner zur Verfügung stellen, bleiben in unserem Eigentum. Fertigt unser Vertragspartner Fertigungs- und Fertigungshilfsmittel, so geht das Eigentum an diesen auf uns über, soweit wir diese bezahlt haben. Die Übergabe wird durch ein Besitzmittlungsverhältnis ersetzt, und zwar mit der Folge, dass unser Vertragspartner für uns die Fertigungs- und Fertigungshilfsmittel besitzt. Unser Vertragspartner verpflichtet sich, solche Gegenstände ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung Dritten in keiner Form zugänglich zu machen. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die voranstehende Verpflichtung verspricht unser Vertragspartner uns eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000,00 € zu zahlen.

Unser Vertragspartner haftet für Verlust, Beschädigung oder mißbräuchliche Nutzung solcher Objekte oder Unterlagen, die er uns im übrigen nach Beendigung und Durchführung eines Auftrages ohne besondere Aufforderung sogleich zurückzugeben hat.

- 13.2 Die Vertragspartner verpflichten sich wechselseitig, alle ihnen aus der Zusammenarbeit bekannt gewordenen und nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten wie eigene Geschäftsgeheimnisse zu behandeln und Dritten gegenüber absolutes Stillschweigen hierüber zu bewahren. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die zuvor genannten Verpflichtungen versprechen die Vertragspartner sich eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000,00 € je Einzelfall.
- 13.3 Fertigt unser Vertragspartner Teile/Waren mit unseren Werkzeugen/Formen, hat er diese Werkzeuge/Formen besonders zu kennzeichnen und gesondert aufzubewahren. Jederzeit sind wir berechtigt, von unserem Vertragspartner die Herausgabe dieser Werkzeuge/Formen zu verlangen. Auf ein Zurückbehaltungsrecht kann sich unser Vertragspartner

nicht berufen, wenn die von ihm geltend gemachten Gegenansprüche nicht entscheidungsreif oder von uns anerkannt worden sind.

Besitz unser Vertragspartner Werkzeuge/Formen von uns, die er allerdings nicht zu Produktionszwecken nutzt, so gilt Voranstehendes entsprechend.

In jedem Fall ist es unserem Vertragspartner untersagt, Werkzeuge/Formen für eigene oder dritte Zwecke zu nutzen.

Unser Vertragspartner hat unsere Werkzeuge pfleglich zu behandeln und ständig auf eigene Kosten zu warten sowie gegen alle geschäftsüblichen Risiken in hinreichendem Umfang zu versichern.

14. Umwelt

14.1. Unser Vertragspartner verpflichtet sich, seine Leistungen und Lieferungen unter Beachtung der einschlägigen nationalen und internationalen umweltrechtlichen Bestimmungen und Normen in der jeweils gültigen Fassung zu erbringen.

Insbesondere seien hier die folgenden Vorschriften genannt:

- EU-Altfahrzeugrichtlinie 2000/53/EG (ELV: End of Life Vehicle Directive)
- EU-Verordnung 1907/2006 (REACH: Registration, Evaluation and Authorisation of Chemicals)
- Stoffbeschränkungen aus der GADSL (Global Automotive Declarable Substance List)

Zu beachten im Rahmen der Nachweiserbringung ist die VDA-Richtlinie 232-102 sowie die aktuell gültigen IMDS Rules & Recommendations.

Die Stoffe aus REACH Annex XIV müssen in Neuentwicklungen vermieden werden. Sofern dies technisch nicht machbar ist, ist mit PDB-EO@huf-group.com Rücksprache zu halten.

Die erforderlichen Informationen gemäß Artikel 33 (1) der EU-Verordnung 1907/2006 (REACH) sollen per IMDS bereit gestellt werden. Die entsprechenden Informationen für Produkte, die im IMDS nicht berichtet werden (z.B. Verpackungen, Prozessstoffe, ...) sind per E-Mail an reach@huf-group.com zu übermitteln.

14.2. Unser Vertragspartner achtet weiterhin auf eine bewusst umweltschonende Leistungserbringung. Im Einzelnen umfasst dies die Auswahl:

- umweltfreundlicher und recyclingfähiger Einzel- und Werkstoffe
- emissionsarmer-, schadstoffarmer-, demontage- und rückbaufreundlicher Erzeugnisse
- energie- und ressourcensparender Verfahren und Produkte sowie
- umweltschonender Verpackungen bzw. Verpackungssysteme.

14.3. Von unserem Vertragspartner erbrachte Leistungen und Produkte dürfen während des Betriebes, bei Reparatur- und bei Instandsetzungsarbeiten keine gesundheitsschädlichen und umweltgefährdenden Emissionen erzeugen oder gesundheitliche und umweltgefährdende Hilfs- und Betriebsstoffe benötigen. Abweichungen von dieser Forderung sind zu begründen und bedürfen unserer schriftlichen Einwilligung.

15. Erfüllung, Gerichtsstand

15.1. Für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Lieferverhältnis ist Gerichtsstand der Ort, an dem Huf seinen Sitz hat und an den der Lieferant liefert, und damit seine Lieferverpflichtung erfüllt. Der Lieferant ist Vollkaufmann.